

Die aktuelle Fassung der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue vom 17.09.2012 hat unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2012 und der 2. Änderungssatzung vom 14.03.2018 nachfolgenden Wortlaut:

S a t z u n g
für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen
im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
- Fäkaliensatzung (FäkS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), den §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 20]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung vom 17.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 10 Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers
- § 10a Stilllegung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 11 Durchführung der Entsorgung
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 14 Haftung
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 23 Zahlungsverzug
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (im Folgenden: TAZV) betreibt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nichtseparierten Schlammes aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 BbgWG innerhalb seines Verbandsgebietes als einheitliche öffentliche Anlage (dezentrale öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Die Organisation der Entsorgung bestimmt der TAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (3) Der TAZV kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen. Diese müssen eine vom Landesumweltamt des Landes Brandenburg erteilte Zulassung als Beförderer von Fäkalien nachweisen können.
- (4) Der TAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner (Zahlungspflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend. Der Verband ist berechtigt, auch denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer zu sein.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel des Abgabenschuldners geht die Zahlungspflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV entstehen, als Gesamtschuldner neben dem neuen Pflichtigen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dienen. Dazu gehören insbesondere abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Abwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten, mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht.
- (5) Nicht separierter Klärschlamm (Fäkalschlamm) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085). Nicht dazu zählt der in Grundstückskleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (6) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Vorschriften der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt (Anschlussrecht). Er ist dabei – vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 – auch berechtigt, das anfallende Abwasser entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung des TAZV angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ohne weiteres vom TAZV

übernommen werden kann. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

- (4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstückskläreinrichtungen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit der TAZV gemäß § 66 Abs. 4 des BbgWG von der Abwasserentsorgung freigestellt ist.
- (5) Das Benutzungsrecht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 besteht mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt für Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 alles Abwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuzuführen und dem TAZV zu überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.
- (3) Der Grundstückskläreinrichtung ist kein Abwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen gemäß der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung. Der abflusslosen Sammelgrube ist insbesondere kein Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser zuzuführen.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des TAZV die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.
- (5) Jeder Benutzungsberechtigte gem. § 4 ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den TAZV oder dessen Beauftragten zuzulassen.
- (6) Die Ordnungsverfahren des TAZV zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des TAZV kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, dem Antragsteller nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV zu stellen; dem Antrag ist eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Weiterhin muss der TAZV – nach vorheriger Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers bei der Fachbehörde – von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das jeweilige Grundstück gemäß § 66 Abs. 4 BbgWG freigestellt worden sein.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie erlischt, sobald der TAZV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird. Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des TAZV erhoben.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückeigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt, so kann der TAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den TAZV unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Diese muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der TAZV kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen
- (2) Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers durch die vom TAZV zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Die bestehenden Ansauganschlüsse sind auf Anforderung des TAZV, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, anzupassen.

Die Sammeleinrichtung auf dem Grundstück muss ein Mindestfassungsvolumen von 3 m³ aufweisen. Die bestehenden Sammeleinrichtungen sind auf Anforderung des TAZV, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, anzupassen.

- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des TAZV haben die

Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom TAZV zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TAZV oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Neu zu errichtende Grundstückskläreinrichtungen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine Grundstückskläreinrichtung hergestellt oder geändert wird, sind dem TAZV die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem TAZV den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der TAZV und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des TAZV verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom TAZV zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtung. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem TAZV bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom TAZV oder seinem Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TAZV oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des TAZV oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung ist dem TAZV durch den Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtungen durch den TAZV oder seine Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10 Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers

- (1) Der TAZV und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstückskläreinrichtung bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des TAZV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück

zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 12) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des TAZV.

- (2) Der TAZV kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem TAZV anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.

Auf Verlangen des TAZV haben die Grundstückseigentümer festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom TAZV zu setzenden Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem TAZV oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

- (4) Bei anderem Abwasser, als dem in den Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung des TAZV genannten, kann der TAZV Aufklärung über die Art, Zusammensetzung und Menge des in die Grundstückskläreinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Zusammensetzung oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem TAZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter ein Einleitverbot der Entwässerungssatzung des TAZV fallen. Die Kosten einer notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem TAZV zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid, § 20 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

- (5) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Abs. 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach § 9 Abs. 4 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Grundstückseigentümern aufzubewahren und dem TAZV auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Abweichend von Abs. 5 sind noch nicht nach § 9 Abs. 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2012 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 5 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.
- (7) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung ist der TAZV berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Fristen zu fordern. Der TAZV setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung nachgewiesen, so trägt der TAZV die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der TAZV berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen. Etwaige Entsorgungsnachweise sind durch den Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und dem TAZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 10a Stilllegung von Grundstückskläreinrichtungen

Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtungen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 11 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ist durch den Grundstückseigentümer vom TAZV bzw. bei dem vom TAZV beauftragten Entsorgungsunternehmen mindestens einmal jährlich durchführen zu lassen. Ein nicht vom TAZV für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Der Entsorgungsverpflichtete hat die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, beim TAZV bzw. bei dem vom TAZV beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der TAZV oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstückskläreinrichtung unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den Bereitschaftsdienst des TAZV unverzüglich zu unterrichten.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage durch den Grundstückseigentümer einer von ihm angemeldeten Abfuhr sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

- (3) Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Abs. 2 Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem TAZV entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 1 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Abs. 2 Satz 4 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Darüber hinaus kann der TAZV die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und

Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muß über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch den Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der TAZV oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstückskläreinrichtung öffnen kann.

Erfolgt durch den öffentlichen oder den privaten Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer der Zufahrt zur Grundstückskläreinrichtung kein oder nur ein unzureichender Winterdienst, gilt Abs. 2 UA 2 entsprechend; der TAZV wird die betroffenen Grundstückseigentümer bei Eintritt der Nichterreichbarkeit informieren. Gleiches gilt auch, wenn die Zufahrt nicht über die notwendigen Breite oder Befahrbarkeit verfügt.

- (5) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des TAZV über. Der TAZV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 12 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 14 der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der TAZV in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

§ 13 Anzeige-, Auskunftspflicht und Duldungspflichten

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind dem TAZV innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine Schmutzwasseranlage, so ist der TAZV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter sind darüber hinaus verpflichtet, dem TAZV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Die Auskunftspflicht besteht insbesondere auch in den Fällen, in denen in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 unterliegt.

- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies dem TAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dies dem TAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem TAZV bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim TAZV bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (6) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des TAZV, die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem TAZV die Ableseergebnisse schriftlich mitzuteilen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet.
- (8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des TAZV sind berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln, sowie die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegenden Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben hierzu das Befahren und Betreten von Grundstücken zu dulden und insbesondere ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstückskläreinrichtung sowie zu den Messeinrichtungen, zu gewähren. Das Zutrittsrecht besteht auch dann, wenn in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 unterliegt. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.

§ 14 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer haften insbesondere für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer Grundstückskläreinrichtungen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie den TAZV von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den TAZV geltend machen.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem TAZV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen Betriebsstörung, aufgrund unzureichender Zufahrtsbreiten und mangelnder Befahrbarkeiten der Zufahrten zu den Grundstückskläreinrichtungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw.,

oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der TAZV unbeschadet Abs. 4 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

- (4) Der TAZV haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der TAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den TAZV Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte dem TAZV zum Ersatz verpflichtet.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der TAZV erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Nutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Nutzungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der TAZV auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (2) Die Nutzungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Nutzungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

Dabei gilt als in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - c) das auf dem Grundstück angefallene Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
- (3) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem TAZV anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des TAZV. Die Zähler und Messeinrichtungen haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und werden vom TAZV verplombt. Im Übrigen trägt der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die abzusetzende Wassermenge.
 - (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem TAZV nach Aufforderung für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, sofern der TAZV nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte, vom TAZV genehmigte (abgenommene)

Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen oder auszutauschen lassen hat.

- (5) Die gem. Abs. 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Abs. 2 lit. c) angefallene Niederschlagswassermenge wird geschätzt, wenn
- a) eine Messeinrichtung im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die gem. Abs. 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Abs. 2 lit. c) angefallene Niederschlagswassermenge übersteigt.
- (6) Anstelle der Ermittlung des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches kann der Grundstückseigentümer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler vornehmen, der durch den TAZV kostenpflichtig abzunehmen ist. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der TAZV die nachfolgenden Benutzungsgebühren:
- | | | |
|-------------------------------|-----------------------|-------------------------|
| vom 01.01.2005 bis 31.12.2012 | 4,85 €/m ³ | zugeführter Wassermenge |
| ab 01.01.2013 | 5,34 €/m ³ | |
- (8) Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Abs. 2 lit. a) bis lit. c) gemessene Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.
- (9) Wird Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser und sonstiges vergleichbares Wasser, das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 8 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser. Das nach Satz 1 gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den TAZV mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 m³ Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

- (3) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband ab dem 01.01.2005 eine Benutzungsgebühr von 6,85 €/m³ abgefahrener Schlammmenge und eine Anfuhrpauschale von 77,00 €.

§ 17 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstückskläreinrichtungen erfolgt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend; mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem TAZV unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung des TAZV angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Abwasser zu der öffentlichen dezentralen Einrichtung auf Dauer endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden mit dem Gebührbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben.

- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorauszahlung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der TAZV kann die Gebühr für die Entsorgung der nicht separierten Schlämme nach Satz 1 auch zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid erheben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige-, Auskunfts-, Mitteilungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 8 Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 1 oder Abs. 3, § 13, § 15 Abs. 4 oder § 17 Abs. 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
- b) § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grundstückskläreinrichtung zuführt und dem TAZV überlässt,
- c) § 5 Abs. 3 der Grundstückskläreinrichtung Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Quellwasser,
- d) § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
- e) § 5 Abs. 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausschließlich durch den TAZV oder dessen Beauftragte zulässt,
- f) § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- g) § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 den Ansauganschluss der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage auf Anforderung des TAZV nicht oder nicht richtig anpasst,
- h) § 8 Abs. 2 Satz 6 und 7 die Sammeleinrichtung auf Anforderung des TAZV nicht oder nicht rechtzeitig anpasst,
- i) § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 5 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- j) § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 3 die Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht bzw. überlässt,

- k) § 9 Abs. 4 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des TAZV verfüllt oder verfüllen lässt,
 - l) § 9 Abs. 6 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung des TAZV in Betrieb nimmt,
 - m) § 10 Abs. 1 nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
 - n) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
 - o) § 10a eine Grundstückskläreinrichtung nicht unverzüglich außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
 - p) § 11 Abs. 1 seine Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
 - q) § 11 Abs. 1 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom TAZV dafür zugelassen zu sein,
 - r) § 11 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - s) § 11 Abs. 4 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der Zufahrten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt, oder die Breite sowie die Befahrbarkeit der Zufahrten zu den Grundstückskläreinrichtungen behindert;
 - t) § 13 Abs. 7 seiner Selbstablesepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - u) § 13 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des TAZV nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Befahren nicht duldet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

Der TAZV kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den TAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 23 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012
(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)